

FAQs zum Thema Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse (Anrechnung von Lehrveranstaltungen) in Micro-Credentials der Bachelorstudiengänge der FernFH

Wie viele Lehrveranstaltungen aus dem Curriculum eines MCs können angerechnet werden?	1
Fallen LVs, die ich an der FernFH absolviert habe, auch unter die „Drittelregelung“?	1
Können auch nur Teile der Credits einer LV angerechnet werden?	2
Welche Kenntnisse können anerkannt werden?	2
Was sind Kriterien für die „Gleichwertigkeit“?	2
Woher weiß ich, welchem Level die LV zuzuordnen ist, die ich als gleichwertig einreichen möchte?	2
Können auch Kenntnisse, die in einem „MOOC“ erworben wurden, als gleichwertig eingestuft werden?	2
Wie sind die Kenntnisse nachzuweisen?	3
Wie lange kann der Kenntniserwerb zurückliegen, damit er anrechenbar ist?	3
Ich habe zu meinem Kenntniserwerb keine Lernergebnisbeschreibung	3
In dem Land bzw. an der (Hoch-)Schule, an der ich die Kenntnisse erworben habe, gibt es keine Qualitätsstandards, die einen derartigen Nachweis vorsehen.....	3
Ist eine langjährige Berufstätigkeit im Themenbereich der Lehrveranstaltung ein Kenntnissnachweis?	3
Muss ich ein Zeugnis einreichen oder reicht auch eine Teilnahmebestätigung?.....	3
Muss ich Dokumente im Original beilegen?	4
Konkreter Prozess für die lehrveranstaltungsbezogene Anerkennung von Kenntnissen:	4
Wann muss ich ein Ansuchen auf Anerkennung stellen?.....	4
Kann ich auch ein Ansuchen auf Anerkennung stellen, wenn ich gerade eine (vermutlich) gleichwertige Ausbildung begonnen habe, deren Abschluss aber noch nicht erfolgt ist?.....	4
Ab wann gilt die Anrechnung?	4
Woher weiß ich, dass mein Ansuchen erledigt wurde?	4
Wie wird die Note einer angerechneten LV berechnet?	5
Kann ich LVs, die ich bei einem vorherigen Studium angerechnet bekommen habe, auch im MC der FernFH anrechnen lassen?	5
Was muss ich beim Ansuchen noch beachten?	5

Die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse erfolgt gemäß den diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben des FHG, der geltenden Studien- und Prüfungsordnung der FernFH und des Satzungsteils „Richtlinien und Rahmenbestimmungen über die Einrichtung von Studienprogrammen“ der FernFH.

Wie viele Lehrveranstaltungen aus dem Curriculum eines MCs können angerechnet werden?

Für die „Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse“ gilt eine Obergrenze von maximal 1/3 der Gesamt-ECTS-Credits eines MCs (Drittelregelung).

Fallen LVs, die ich an der FernFH absolviert habe, auch unter die „Drittelregelung“?

Nein. LVs, die innerhalb der letzten fünf Jahre an der FernFH zum Beispiel in einem Studiengang oder einem anderen MC absolviert wurden, können einem oder mehreren weiteren MCs zugeordnet sein und gelten auch dort als „absolviert“ und nicht als angerechnet.

Wurde eine LV allerdings bereits im Studiengang angerechnet und nicht durch die Beurteilung der dort vorgegebenen Leistungsnachweise absolviert, gilt sie auch im MC als „angerechnete LV“ (und zählt somit zur Drittelregelung).

Können auch nur Teile der Credits einer LV angerechnet werden?

„Teilanrechnungen“ sind nicht möglich. LVs können nur in ihrer Gesamtheit angerechnet werden (oder nicht).

Das bedeutet u.a. bezüglich der „Drittelregelung“ bezüglich des Maximums (siehe oben): Ergibt sich zum Beispiel ein rechnerisches Drittel von 2 ECTS, das MC besteht aber aus zwei LVs mit jeweils 3 ECTS, ist eine Anrechnung nicht möglich.

Welche Kenntnisse können anerkannt werden?

Als gleichwertig eingestufte Kenntnisse können *zum Beispiel* erworben worden sein durch

- positive Absolvierung von Lehrveranstaltungen an anderen inländischen Hochschulen oder postsekundären Bildungseinrichtungen (z.B. vorangegangene absolvierte oder auch abgebrochene Studien),
- Kenntnisse, die an einer ausländischen Hochschule angeeignet und nachgewiesen wurden,

wenn Niveau, Inhalt, Umfang und Anforderungen der bereits erbrachten Leistungen denen der Lehrveranstaltung des MCs gleichwertig sind.

Was sind Kriterien für die „Gleichwertigkeit“?

Die Feststellung der Gleichwertigkeit orientiert sich – neben der inhaltlichen Beurteilung – an der International Standard Classification of Education (ISCED) und am European Qualifications Framework (EQF) bzw. dem österreichischen Qualifikationsrahmen.

Relevante Kriterien für die Gleichwertigkeit sind

- das Lernergebnis (bezüglich des Kenntnis- und Kompetenzerwerbs)
- der Workload (ECTS oder äquivalente Angabe)
- die Art der Überprüfung des Kenntnis- und Kompetenzerwerbs
- das Niveau, auf dem der Kenntnis- und Kompetenzerwerb erfolgt ist (Niveaustufen der ISCED) und
- in welcher Form die Qualitätssicherung der (Bildungs-)Einrichtung, in der die Kenntnisse erworben wurden, erfolgt.

Woher weiß ich, welchem Level die LV zuzuordnen ist, die ich als gleichwertig einreichen möchte?

Die Zuordnung unterschiedlicher (Aus-)Bildungsabschlüsse ist auf der Seite <https://www.qualifikationsregister.at/nqr-register/nqr-zuordnungen/> angegeben.

Die MCs der Bachelorstudiengänge sind dabei NQR VI zugeordnet.

Können auch Kenntnisse, die in einem „MOOC“ erworben wurden, als gleichwertig eingestuft werden?

Grundsätzlich können auch Kenntnisse, die in „Massive Open Online Courses“ (MOOCs) erworben wurden, als „nachgewiesene Kenntnisse“ anerkannt werden. Zusätzlich zu den oben genannten Kriterien für die Anerkennung ist bei MOOCs und anderen ausschließlich Internet-basierten Lehrveranstaltungen für die Einstufung der Gleichwertigkeit aber jedenfalls zusätzlich zu den oben genannten Kriterien ausschlaggebend, wie die Feststellung der Identität der Kurs- und Prüfungsteilnehmer*innen erfolgt ist.

Wie sind die Kenntnisse nachzuweisen?

Durch eine von der prüfenden Institution verfasste detaillierte Beschreibung der Inhalte und des Kenntnis- und Kompetenzerwerbs (Lernergebnisbeschreibungen), der Art der Leistungsbeurteilung sowie durch den Nachweis der positiven Absolvierung (Zeugnisse, Zertifikate etc.). Sowohl die Beschreibungen als auch die Zeugnisse müssen in deutscher oder englischer Sprache vorliegen. Andere fremdsprachige Dokumente bedürfen einer Übersetzung (in die deutsche oder englische Sprache).

Die vorgelegten Beschreibungen und Inhaltsangaben müssen so ausgeführt sein, dass die Prüfung der Gleichwertigkeit (z.B. die vermittelten Lehrinhalte und Kompetenzen sowie die Prüfungsmethoden) möglich ist. Dabei ist auch zu beachten, dass sie in jener Version vorliegen, die dem Zeitpunkt des vorgelegten Leistungsnachweises entspricht, und nicht jener, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung zufällig gerade im Internet abrufbar ist.

Studierende haben in Bezug auf den überprüfbaren Nachweis der vorhandenen Kompetenzen eine Bringschuld.

Wie lange kann der Kenntniserwerb zurückliegen, damit er anrechenbar ist?

Unbeschadet der Beurteilung der inhaltlichen Gleichwertigkeit kann der Erwerb formaler Studienleistungen für Micro-Credentials maximal 5 Jahre zurückliegen. Ausschlaggebend dafür ist der Zeitpunkt der Überprüfung und positiven Beurteilung des konkreten Lernergebnisses („Prüfungsdatum“), nicht der Abschluss des Studienprogramms, dessen Teil die Leistungserbringung war.

Ich habe zu meinem Kenntniserwerb keine Lernergebnisbeschreibung

Ohne entsprechende Nachweise ist die „Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse“ nicht möglich.

In dem Land bzw. an der (Hoch-)Schule, an der ich die Kenntnisse erworben habe, gibt es keine Qualitätsstandards, die einen derartigen Nachweis vorsehen

Wenn die Qualitätsstandards der „Quelle“ Ihres als gleichwertig angegebenen Kenntniserwerbs nicht prinzipiell kompatibel mit den Standards im österreichischen Fachhochschulwesen oder dem Qualitätsmanagementsystem der FernFH sind, dann ist eine Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse nicht möglich.

Ist eine langjährige Berufstätigkeit im Themenbereich der Lehrveranstaltung ein Kenntnisnachweis?

Da es in den Lehrveranstaltungen eines akademischen Studiums in der Regel auch darum geht, die Inhalte aus theoretischer Sicht kritisch zu reflektieren, ist eine – auch langjährige – Berufstätigkeit im Themenbereich der Lehrveranstaltung alleine noch kein ausreichender Kenntnisnachweis. Besondere Kenntnisse oder Erfahrungen aus der beruflichen Praxis können aber in jenen Lehrveranstaltungen zu einer Anrechnung führen, in denen eine wissenschaftlich-theoretische Auseinandersetzung keine große Rolle spielt, sondern ebenfalls vorwiegend (berufs-)praktische Kompetenzen erworben werden.

Muss ich ein Zeugnis einreichen oder reicht auch eine Teilnahmebestätigung?

Die bloße Teilnahme an einem Kurs stellt im Allgemeinen noch keine zum Studium äquivalente Leistung dar. „Teilgenommen“ ist daher kein ausreichender Leistungsnachweis. Dieser erfordert mindestens ein „bestanden“ oder eine andere Form der Beurteilung (Note, ...).

Muss ich Dokumente im Original beilegen?

Nein. Bitte alle Dokumente elektronischer Form (z.B. eingescannt) beilegen. Wenn im Einzelfall Originale nötig sind, werden Sie dazu gesondert aufgefordert.

Konkreter Prozess für die lehrveranstaltungsbezogene Anerkennung von Kenntnissen:

1. Einreichen eines Ansuchens inkl. aller Unterlagen durch die oder den Studierenden per Upload im dafür vorgesehenen Bereich des FernFH-Kursraums „Micro-Credentials undergraduate“. **Der Antrag muss alle Dokumente, die zum Nachweis der Kenntnisse notwendig und zur Beurteilung des Ansuchens relevant sind, beinhalten.**
2. Eine Entscheidung über die Anerkennung erfolgt durch die Studiengangsleitung, der die betreffende LV zugeordnet ist. Gegebenenfalls wird dazu durch die Studiengangsleitung (*nicht durch die Antragssteller*) Kontakt mit der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung aufgenommen und eine Stellungnahme eingefordert.
3. Bei Zustimmung zur Anerkennung durch die Studiengangsleitung:
Verständigung per Mail an die oder den Antragssteller*in sowie Durchführung der Anrechnung durch die Administration.

Wann muss ich ein Ansuchen auf Anerkennung stellen?

Ein Ansuchen um Anrechnung einer Lehrveranstaltung muss nach Anmeldung zum Micro-Credential, spätestens aber 2 Wochen vor Start der betreffenden Lehrveranstaltung gestellt werden. Als Datum des Beginns der Lehrveranstaltung gilt die Einführungsveranstaltung am jeweiligen Präsenztage oder in Ermangelung einer solchen der Beginn der LV im „Fernstudienplan“ des im Online Campus veröffentlichten LV-Konzepts.

Kann ich auch ein Ansuchen auf Anerkennung stellen, wenn ich gerade eine (vermutlich) gleichwertige Ausbildung begonnen habe, deren Abschluss aber noch nicht erfolgt ist?

Nein. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung muss der anderweitige Kompetenzerwerb bereits vollständig abgeschlossen sein und nachgewiesen werden können.

Ab wann gilt die Anrechnung?

Die Anrechnung wird erst mit der Genehmigung wirksam. Das bedeutet unter anderem, dass ein lediglich eingebrachtes Ansuchen die oder den Studierenden nicht von etwaigen Anwesenheitsverpflichtungen oder Aufgabenstellungen und Fristen entbindet, solange die Anerkennung der nachgewiesenen Kenntnisse nicht dezidiert ausgesprochen wurde.

Woher weiß ich, dass mein Ansuchen erledigt wurde?

Bei negativer Erledigung: Sie erhalten die Mitteilung über eine negative Entscheidung per Mail an Ihre FernFH-Adresse.

Bei positiver Erledigung: Sie erhalten eine E-Mail-Verständigung über die positive Erledigung des Anerkennungsansuchens an Ihre FernFH-Adresse zugesandt. Darüber hinaus wird die Anerkennung in der Notenübersicht im E-Desktop („MyGrades“) und den Zeugnissen ausgewiesen.

Hinweis: Die Eintragung der Anerkennung in der Datenbank durch die Administration und somit die Sichtbarkeit im E-Desktop kann, abhängig von der Anzahl der anfallenden Anrechnungsverfahren, auch eine Zeit dauern. Die Anerkennung wird bereits mit der E-Mail-Verständigung wirksam.

Wie wird die Note einer angerechneten LV berechnet?

Gar nicht. Im Falle der Anerkennung von anderen Studien- und Prüfungsleistungen wird keine Note übernommen oder ausgewiesen. Angerechnete Lehrveranstaltungen werden in der semesterweisen Studierendendatenabschrift (und auch im Abschlusszeugnis am Ende des Studiums) als „Anerkannt (a)“ ausgewiesen.

Kann ich LVs, die ich bei einem vorherigen Studium angerechnet bekommen habe, auch im MC der FernFH anrechnen lassen?

Es ist nicht möglich, eine Anrechnung anrechnen zu lassen. Ausschlaggebend sind die „Original-Kenntnisse“ (die zur ersten Anrechnung geführt haben). Von diesen ist nachzuweisen und zu belegen, dass sie vom Inhalt, Umfang und den Anforderungen her der Lehrveranstaltung an der FernFH gleichwertig sind.

Was muss ich beim Ansuchen noch beachten?

Ein Ansuchen um die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse wird nur behandelt, wenn es **vollständig ausgefüllt ist und alle notwendigen Anlagen enthält**.

Auf dem Ansuchen sind konkrete Lehrveranstaltungen, ECTS, Prüfungsdatum und Prüfungsnote etc. explizit anzugeben.

Lässt sich der Workload der als gleichwertig angegebenen Lehrveranstaltung nicht in ECTS credit points nachweisen, so ist der Umfang in der dort verwendeten Einheit inklusive deren Bezeichnung anzugeben (z.B. LE, SWS, Stunden, etc.). Ein Freilassen des Feldes „ECTS“ führt zu einer Einstufung als „unvollständiges Ansuchen“.

Beachten Sie: Unvollständige Ansuchen verzögern nicht nur Ihr eigenes Anliegen, sondern auch den Prozess für alle anderen Kolleg_innen und mitunter auch den Ablauf der entsprechenden Lehrveranstaltung!

Wiener Neustadt, September 2022

Hinweis: Der Inhalt dieses Dokuments kann sich bei neuen Voraussetzungen, als Folge eines Kollegiumsbeschlusses, bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, anderslautenden Weisungen aus der AQ Austria, etc. laufend ändern. Es gilt die jeweils im Online Campus veröffentlichte Version.